



1988

Berlin, den 18. April 1988

Teil I Nr. 7

Vag

Inhalt

Seite

4. 3. 88 Anordnung über die Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulbildung .....	71
4. 3. 88 Anordnung über die postgradualen Studien.....	72

### Anordnung über die Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulbildung vom 4. März 1988

Auf Grund des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen sowie Ergänzungen zur Berufsbezeichnung für die Hoch- und Fachschulabsolventen aller Studienformen der Aus- und Weiterbildung sowie des externen Verfahrens zum Erwerb eines Hoch- oder Fachschulabschlusses.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie andere Einrichtungen, die das Recht zur Durchführung von postgradualen Studien mit Fachabschluß haben (nachstehend Hoch- und Fachschulen genannt),
- Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Einrichtungen,
- Hoch- und Fachschulabsolventen.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Hoch- und Fachschulen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR sowie der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane und die Hoch- und Fachschulen der gesellschaftlichen Organisationen. Für sie können im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen entsprechend dieser Anordnung Bestimmungen in eigener Zuständigkeit erlassen werden.

(4) Die Festlegungen der Anordnung vom 14. Oktober 1974 über die Einführung und Anwendung Volkswirtschaftlicher Arbeitskräftesystematiken (GBl. I Nr. 53 S. 493) werden davon nicht berührt.

#### § 2

##### Verzeichnis der Berufsbezeichnungen und Ergänzungen zur Berufsbezeichnung

(1) Alle Berufsbezeichnungen und Ergänzungen zur Berufsbezeichnung für Hoch- und Fachschulabsolventen werden durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen in einer Übersicht geführt. Das Verzeichnis der erwerbenden Berufsbezeichnungen und Ergänzungen zur Berufsbezeichnung (nachstehend Verzeichnis genannt) wird vom Minister

für Hoch- und Fachschulwesen in den Verfügungen und Mitteilungen veröffentlicht.

(2) Neue Berufsbezeichnungen und Ergänzungen zur Berufsbezeichnung werden durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Einzelentscheidungen, grundsätzlich mit der Bestätigung des betreffenden Studienplanes, festgelegt.

(3) Die Anträge zur Ergänzung bzw. Veränderung des Verzeichnisses sind von den Leitern zentraler Organe, Rektoren der Hochschulen oder den Direktoren der Fachschulen an den Minister für Hoch- und Fachschulwesen zur Bestätigung einzureichen. Hoch- und Fachschulen, die nicht dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstellt sind, stellen Anträge an den Leiter des für sie zuständigen zentralen Organs. Anträge auf Ergänzungen zur Berufsbezeichnung können nur bei dringlicher gesellschaftlicher Notwendigkeit gestellt werden. Sie müssen die Bezeichnung der Ergänzung sowie die Voraussetzung für ihre Erteilung enthalten. Die Ergänzung einer Berufsbezeichnung setzt einen bestätigten Fachabschluß im postgradualen Studium gemäß der Anordnung vom 4. März 1988 über die postgradualen Studien (GBl. I Nr. 7 S. 72) voraus.

#### § 3

##### Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulausbildung werden an Bürger der DDR und ausländische Bürger erteilt, die auf der Grundlage gültiger Studienpläne Hoch- bzw. Fachschulabschlüsse erworben haben.

(2) Die Hoch- und Fachschulen sind zur Erteilung von Berufsbezeichnungen an Hoch- und Fachschulabsolventen berechtigt, wenn sie im Hoch- und Fachschulverzeichnis des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen eingetragen sind und ihnen vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen das Recht dazu erteilt wurde. Über die Erteilung der Berufsbezeichnung wird eine Urkunde gemäß den Rechtsvorschriften! ausgestellt.

(3) Die Inhaber einer Urkunde über einen Hochschulabschluß (Staatsexamen, Hauptprüfung, Diplom, Attestation, Zuerkennung ü. a.) bzw. einen Fachschulabschluß können eine ihrer Ausbildung entsprechende, im Verzeichnis genannte Berufsbezeichnung bzw. ihnen mit Zeugnis oder Urkunde erteilte Berufsbezeichnung führen.

(4) Die Inhaber einer Urkunde über eine abgeschlossene Ausbildung an einer Universität, Hoch- bzw. Fachschule eines anderen Staates erhalten auf schriftlichen Antrag und nach <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 3. Januar 1975 über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluß - Prüfungsordnung - (GBl. I Nr. 10 S. 183).